

GR_GERICHTE PVG 2004 21 vom 14. Februar 2026

GR Gerichte, 2026-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2004_21

FR: GR_GERICHTE PVG 2004 21 du 14 février 2026

IT: GR_GERICHTE PVG 2004 21 del 14 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Die Gesetzesdelegation darf nicht durch die Verfassung ausgeschlossen sein;

E. 2

Die Delegationsnorm muss in einem Gesetz im formellen Sinne enthalten sein;

E. 3

Die Delegation muss sich auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie beschränken;

E. 4

Die Grundzüge der delegierten Materie, d.h. die wichtigen Regelungen, müssen in einem Gesetz im formellen Sinne umschrieben sein. In Bezug auf die letzte Anforderung an die Gesetzesdelegation (Ziff. 4) hat die bundesgerichtliche Rechtsprechung im Abgaberecht den Grundsatz entwickelt, dass das Gesetz im formellen Sinne mindestens drei Voraussetzungen zu erfüllen hat. Das Gesetz hat namentlich den Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekt), den 111 21

E. 9

/ 21 Gebühren und Abgaben PVG 2004 schnittsmassstäbe oder auf Normen von Verbänden abgestellt werden. Das Legalitätsprinzip gebietet es jedoch nicht, die Anzahl Pflichtparkplätze etwa für jede Gebäudeart oder Nutzung in einem formellen Gesetz festzuschreiben. Vielmehr genügt es, wenn die Verwaltung ermächtigt wird, etwa die «notwendige», «erforderliche» oder «ausreichende» Anzahl Abstellflächen zu ermitteln und festzusetzen. Die Auslegung und Anwendung solcher unbestimmter Gesetzesbegriffe ist dann Aufgabe der Verwaltung. Derartigen unbestimmten Gesetzesbegriffen kann nicht nur im Bau- oder Kaufsalabgaberecht häufig begegnet werden; sie sind selbst im Steuerrecht, wo die strengsten Anforderungen an die Einhaltung des Legalitätsprinzipes gestellt werden, häufig anzutreffen und stehen durchaus in Einklang mit dem Gesetzmässigkeitsgrundsatz. So wird im Steuerrecht etwa von wirtschaftlicher Betrachtungsweise, betriebsnotwendigem Anlagevermögen, notwendigen Berufsauslagen, üblichen Provisionen, geschäftsmässig begründetem Aufwand und dergleichen mehr gesprochen. Vor allem die Komplexität der im Einzelfall erforderlichen Entscheidung, die Notwendigkeit einer erst bei der Konkretisierung möglichen Wahl, die nicht abstrakt erfassbare Vielfalt der zu ordnenden Sachverhalte und das Bedürfnis nach einer sachgerechten Entscheidung im Einzelfall rechtfertigten durchaus eine gewisse Unbestimmtheit der Normen in diesem Sinne (BGE 109 Ia 284; ASA 60, S. 6), ohne dass deswegen das Legalitätsprinzip verletzt würde. Wenn der Gesetzgeber die Festlegung der notwendigen Anzahl Pflichtparkplätze u.a. für Gaststätten an die Exekutive delegiert hat, ist dies nach dem Gesagten nicht zu beanstanden. A 04 26 Urteil vom 6. Juli 2004 Dagegen an

das Bundesgericht erhobene staatsrechtliche Be- schwerde noch hängig. 113

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.